Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 4599.) Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der am linken Ufer der Weichsel von Dirschau bis Danzig belegenen Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, unter Revision der bisherigen Deichverfassung in dieser Niederung, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54. ff.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband des Danziger Werders",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am linken Weichselufer von Dirschau bis Danzig sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von drei und zwanzig Fuß am Dirschauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich, dessen Höhe

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1857.

Höhe einem Wasserstande von ein und dreißig Fuß am Pegel zu Dirschau entsprechen muß, von der Höhe bei Dirschau ab bis Danzig in bisheriger Richtung in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Die Verlegung des Deiches auf einzelne gefährliche Punkte können die Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des Deichamtes anordnen, wenn diese Maaßregel zur Sicherung der Niederung nothwendig ist, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Wenn zur Unterhaltung des Deiches eine Uferdeckung oder die Koupirung von Seitenströmungen im Vorlande nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Binnenverwallungen, Quelldämme, sowie der natürlichen und künstlichen Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten, welche zur Abwehr oder zur Abführung des den Grundstücken der Niederung schädlichen Binnenwassers dienen, einschließlich der im Weichseldeich belegenen oder sonst vorhandenen Auslaßschleusen, namentlich der Rückforter Schleuse, bleibt vorläufig von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die bei den Binnenverwallungen und Entwässerungsanlagen angestellten Beamten (Dammverwalter, Schlickgeschworenen) treten unter die Oberaufsicht des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, welcher letztere die Schau der Hauptwassergänge in der Regel zweimal jährlich selbst abhalten muß.

Es ist indessen die Aufstellung eines Planes zur Verbesserung und Vervollständigung dieser Anlagen, soweit sie zum Vortheile mehrerer Grundbesitzer gereichen, im Werke. Dieser Plan ist nach Anhörung des Deichamtes, der einzelnen betheiligten Entwässerungsgenossenschaften und der Regierung von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellen und demnächst nach Anordnung der Regierung auszuführen. Die Kosten der Ausführung des Planes und der Unterhaltung der Binnenverwallungen und sonstigen Entwässerungsanstalten sollen alsdann von denjenigen getragen werden, welche nach sachverständigem Gutachten Vortheil davon haben. Demgemäß übernimmt der gesammte Deichverband diejenigen Anlagen, welche der ganzen Niederung nützlich sind, und bringt die Kosten derselben nach dem Maaßstabe des Deichkatasters auf. Diejenigen Anlagen aber, welche nur einzelnen Binnenrevieren nützen, sind von den Grundbesitzern dieser Reviere auszuführen und zu unterhalten, und zwar vorläufig ebenfalls nach dem Maaßstabe des Deichkatasters, jedoch nur so lange, als nicht ein anderer Beitragsfuß zwischen ihnen vereinbart oder im Wege des Reklamationsverfahrens festgestellt ist.

Der

Der Schutz der Außendeiche gegen das Sommerhochwasser und die Befreiung derselben von schädlicher Nässe liegt den dabei Betheiligten (den Außenrevieren) nach der näheren Anordnung der Regierung nach denselben Grundsätzen ob, welche in Betreff der zur Erreichung jener Zwecke nöthigen Anlagen im Binnenlande zur Geltung kommen werden.

Die Binnen- und Außen-Reviere, welche demgemäß entstehen werden, verwalten ihre besonderen Angelegenheiten selbst durch einen Vorsteher, welchem je nach der Größe des Reviers noch eine Anzahl von Geschworenen nach der näheren Bestimmung der Regierung zugeordnet werden.

Der Vorsteher und die Geschworenen werden in jedem Revier von den betheiligten Grundbesitzern dem Deichamte vorgeschlagen, von dem letzteren erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt.

Eine Instruktion für die Wahl und Verwaltung kann die Regierung unter Revision der bestehenden Schlickordnungen nach Anhörung der Interessenten ertheilen. Die Verwaltung unterliegt aber der Oberaufsicht des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, welche dahin zu wirken haben, daß die Anlagen in gutem Stande erhalten werden, und daß nicht ein Revier durch Maaßregeln des andern Reviers in Nachtheil versetzt wird.

§. 4.

Das Wasser der gemeinschaftlichen Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die gemeinschaftlichen Gräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber nach der von dem Deichhauptmann einzuholenden Vorschrift geschehen.

§. 5.

Der Deichverband hat zur Abführung des in Folge eines Deichbruchs in die Niederung getretenen Ueberschwemmungswassers der Weichsel den Deich an der durch Unsere Order vom 11. Mai 1842. bestimmten Durchstichsstelle zu durchstechen und demnächst wieder aufzuführen. In demselben Fall sind auch die Binnenwälle abzuwerfen, so weit das nöthig ist, um dem Ueberschwemmungswasser den Weg zu dem gemeinsamen Ausfalle und den Auslaßschleusen zu öffnen. Das Abwerfen und das spätere Verschließen der Binnenwälle haben diejenigen Entwässerungsgenossenschaften zu bewirken, denen die Unterhaltung dieser Binnenwälle obliegt.

Die Durchstechung und spätere Herstellung des Hauptdeiches und der Binnenwälle ist von dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, nöthigenfalls von der Regierung, anzuordnen.

§. 6.

Der Deichverband hat die auf dem Deiche oder dem Deichgebiete erforderlichen Wege und Brücken — mit Ausnahme derjenigen Brücken, welche in Folge der Durchführung von Entwässerungsgängen durch den Deich oder durch das Deichgebiet nothwendig sind, und deren Kosten daher von der betreffenden Entwässerungsgenossenschaft getragen werden müssen — anzulegen und zu unterhalten. Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung bleibt der Weg auf dem Deiche von Danzig bis zur Bohnsacker Fähre, so lange der Staat von seiner Befugniß, auf dieser Strecke eine Chaussee zu unterhalten, Gebrauch macht. — Die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Binnenlande des Deichverbandes verbleibt zwar den bisher dazu Verpflichteten, jedoch ist die Deichverwaltung gehalten, darauf zu sehen, daß die Wege im Werder stets in gutem Stande gehalten werden, und namentlich ist der Deichhauptmann berechtigt, als steter besonderer Beauftragter der Ortspolizeibehörde für diesen Zweck, die Verpflichteten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Auch ist das Deichamt befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, den Ausbau und die Unterhaltung der Hauptwege im Bereiche des Deichverbandes durch die Beamten des Verbandes für Rechnung der Wegebaupflichtigen bewirken zu lassen, wenn letztere in den einzelnen Ortschaften durch Majorität beschließen, statt der bisherigen Naturalleistungen zum Wegebau eine Geldumlage einzuführen und deren Verwendung dem Deichamte zu übertragen.

§. 7.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Wenn jedoch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Deichhauptmanns die Arbeiten für Geld nicht mit der nothwendigen Schleunigkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, sind die Deichbeamten befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Danzig auszufertigenden Deichkataster aufzubringen. Als Beitragsfuß zur Vertheilung der Deichlasten ist für jetzt nur die Flächengröße der durch den Weichseldeich geschützten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen angenommen. Ein Entwurf des Deichkatasters ist danach aufgestellt; nach demselben werden die Leistungen der Interessenten bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters vorbehaltlich der späteren Ausgleichung berechnet. Eine Ergänzung des Katasterentwurfs durch Klassifikation der Grundstücke nach Verhältniß

hältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils ist aber bereits im Werke. Sobald das Kataster demgemäß vervollständigt ist, soll der Entwurf Behufs der Feststellung dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche zu keiner Ortsgemeinde gehören, im Auszuge mitgetheilt und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Abgeordneten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Abgeordnete des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird der Entwurf des Deichkatasters demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Dasselbe Verfahren findet in Betreff der Erörterung von Beschwerden gegen die Heranziehung zu dem Bau oder der Unterhaltung der im §. 3. erwähnten Verwallungen und Entwässerungswerke innerhalb der zu bildenden Binnen- und Außen-Reviere statt, nachdem die Spezialkataster zur Vertheilung der Kosten für diese Reviere von dem Kommissarius der Regierung aufgestellt sind.

Die Kosten der Vermessung der im Inundationsgebiete gelegenen Grundstücke werden von jedem Grundbesitzer für sich, alle übrigen zur Anfertigung des Deichkatasters nebst der Deichrolle erforderlichen Kosten aber vom Deichverbande getragen.

Durch die Bestimmungen dieses Statuts wird übrigens den Ansprüchen nicht vorgegriffen, welche namentlich die Pfarren, Kirchen, Kirchendiener- und Schul-Stellen des Deichverbandes auf Grund spezieller Rechtstitel nach §. 17. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. wegen Uebertragung ihrer Leistungen oder Schadloshaltung durch die Deichgenossen oder durch dritte Personen zu erheben

 für

für befugt erachtet werden möchten, vielmehr bleibt die rechtliche Bedeutung dieser Ansprüche völlig unangetastet und für die Erledigung derselben der Weg besonderer Verhandlung vorbehalten.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Anlagen, welche vom ganzen Deichverbande ausgeführt werden müssen, wird für jetzt auf jährlich zehn Silbergroschen für den Normalmorgen Preußisch oder Magdeburger Maaß festgesetzt. Derselbe soll auch, soweit die laufenden Bedürfnisse des Verbandes es gestatten, zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von funfzigtausend Thalern benutzt werden. Wegen der Höhe der Beiträge zu den Kosten solcher im §. 3. bezeichneten Anlagen, deren Herstellung und Unterhaltung nur einem Theile der Deichgenossen (einem Binnen- oder Außen-Reviere) obliegt, wird die nähere Bestimmung Seitens der Regierung ergehen, sobald der neue Meliorationsplan ins Leben tritt.

§. 9.

Die Beiträge und Leistungen jeder Art werden von der Deichverwaltung ortschaftsweise vertheilt und durch die Ortsbehörden gemäß des Katasters auf die einzelnen betheiligten Grundbesitzer weiter vertheilt und eingezogen. Die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen baaren Geldbeiträge in halbjährigen Terminen, am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Ortskasse abzuführen. Der von der Deichverwaltung ausgeschriebene gewöhnliche Gesammtbeitrag jeder Ortschaft ist demnächst in voller Summe von den Orts-Behörden ebenfalls in halbjährigen Terminen, am 1. Februar und 1. August, bei Vermeidung der administrativen Exekution unaufgefordert zur Kasse des Verbandes einzuzahlen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das amtliche Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die jetzt bestehenden Vorschriften über die Handhabung des Hochwasser- und Eiswach-Dienstes und über die Vertheidigung des Deiches, ferner über die Weidenpflanzungen im Binnenlande und längs der zu Wegen einzurichtenden Deichbankette, ingleichen die Strafbestimmungen, welche den Schutz der Deiche oder anderer Meliorationsanlagen, oder die Verhütung von Uebertretungen bei den Deichwachen, bei den Deich- und Wasserbauten und in Schlick-Angelegenheiten betreffen, insbesondere auch die Dienstanweisungen für die Deich-Geschworenen und für die Regenten der Wachbuden bleiben, soweit ihnen die neueren Gesetze und der Inhalt dieses Statuts in Verbindung mit den allgemeinen

meinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. nicht widersprechen, bis zu ihrer Revision in Kraft (cfr. die Dienst-Anweisung für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830.).

Die erforderlichen Wächter bei Hochwasser und Eisgang sind daher vom Deichhauptmann bis zum Erlasse einer abändernden Vorschrift der Regierung aus den deichpflichtigen Ortschaften aufzubieten.

§. 11.

Die nach §. 10. zum Wasser- oder Eiswach-Dienst herangezogenen Deichgenossen erhalten dafür eine Entschädigung aus der Deichkasse, deren Betrag sie in dem nächsten Termine zur Einzahlung von Deichkassenbeiträgen in Anrechnung bringen können.

Die Entschädigung wird für jetzt so berechnet, daß

a) der vier und zwanzigstündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von funfzehn Silbergroschen,

b) eine Fuhre Mist zu Einem Thaler,

c) eine zwei- resp. vierspännige Fuhre in vier und zwanzigstündigem Dienst Ein Thaler funfzehn Silbergroschen und zwei Thaler,

d) ein reitender Bote in vier und zwanzigstündigem Dienst zu fünf und zwanzig Silbergroschen,

e) ein Schock Stroh zu fünf Thaler

angenommen wird.

Dem Deichamte steht es zu, diese Sätze mit Genehmigung der Regierung abzuändern, wenn der gemeine örtliche Preis der genannten Leistungen erheblich davon abweichen sollte.

§. 12.

Das Eigenthum und die Nutzung der schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, und des vorhandenen Deichgebiets (der im Außen- und Binnen-Lande längs dem Weichseldeiche belegenen Quellungsländereien) gehen, ebenso wie alle Rechte der bis jetzt zur Unterhaltung des Weichseldeiches von Dirschau bis Danzig bestandenen Deichgenossenschaften, auf den Deichverband über. Auch soll die Erde zu den Deicharbeiten aus dem Vorlande auch fernerhin unentgeltlich gegeben werden, soweit dies bisher geschehen mußte.

§. 13.

An den Stellen, wo ein Deichgebiet in genügender Breite nicht vorhanden

den ist, kann der Deichverband das Eigenthum eines solchen, und zwar land- und wasserseitig, in der nach sachverständigem Ermessen erforderlichen Breite erwerben. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind in diesem Fall verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den erforderlichen Grund und Boden in derselben Weise, wie zu den übrigen Schutz- und Meliorations-Anlagen, gegen Vergütung abzutreten. Ebenso müssen die vorhandenen Wachbuden, die nicht schon Eigenthum der früheren Deichgenossenschaften gewesen sind, dem Deichverbande auf Erfordern des Deichhauptmanns zum Eigenthum gegen Entschädigung überlassen werden.

§. 14.

Die Stelle des Deichhauptmanns kann mit der des Deichinspektors verbunden werden.

§. 15.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf zwölf festgesetzt.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in sechs Bezirke eingetheilt, und zwar bilden:

den ersten Bezirk

die Ortschaften: Dirschau, Stangenberg, Lunau, Groß- und Klein-Czattkau, Guettland, Kriefkohl, Osterwick, Mühlbanz, Schönwarling, Rosenberg, Langenau und die Niederungsgrundstücke des Königlichen Domainenfiskus bei Mühlbanz;

den zweiten Bezirk

die Ortschaften: Stüblau, Gemmlitz, Wossitz, Zugdam, Herrengrebin, Praust, Russoczyn, Gr. Suckczyn, Zipplau, das Wossitzer Herrenland, das Bodenbruch, das Trutenauer Herrenland und der Grebiner Wald mit dem Unterförster-Dienstlande;

den dritten Bezirk

die Ortschaften: Langfelde, Letzkau, Käsemark, Groß-Zünder, Trutenau und Grebiner Feld;

den vierten Bezirk

die Ortschaften: Schmeerblock, Schönrohr, Klein-Zünder, Herzberg, Schönau, Sperlingsdorf, Landau, Vorwerk und Dorf Mönchen-Grebin, Rostau, die Woyanower Viertel und Gischkau;

den fünften Bezirk

die Ortschaften: Breitfelde, Weßlinken, Reichenberg, Vorwerk und Dorf

Dorf Quadendorf, Neunhuben, Hochzeit, Scharfenberg, Gottswalde und Wotzlaff;

den sechsten Bezirk

die Ortschaften: Groß- und Klein-Plehnendorf, Neuendorf, Groß- und Klein-Walddorf mit den recht- und altstädtischen Fleischerwiesen, Sandweg, Ohra, Guteherberge, Kemnade, Nobel, Müggenhall, Krampitz und Nassenhuben.

Sollten sich nachträglich noch deichpflichtige Grundstücke in anderen Ortschaften ermitteln, so hat die Regierung zu bestimmen, welchem Bezirke dieselben zuzuschlagen sind.

Jeder dieser Bezirke wählt zwei Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf sechs Jahre. — Alle drei Jahre scheidet einer der beiden Repräsentanten jedes Bezirks und sein Stellvertreter aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein zum Deichverbande gehöriges, nicht unter dreißig Morgen Preußisch großes Grundstück mindestens drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet.

Auch die Pächter der Königlichen Domainen, zu welchen die deichpflichtigen fiskalischen Ländereien gehören, sind wählbar. Der Magistrat von Danzig kann, wenn die Wahl auf ihn fällt, sich durch einen Bevollmächtigten im Deichamte vertreten lassen. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter erfolgt in jedem Deichbezirk durch Wahlmänner, welche dieselben Eigenschaften, wie die Repräsentanten (§. 15.) haben müssen.

In jedem Deichbezirk werden zwanzig Wahlmänner gewählt; der Landrath des Danziger Kreises bestimmt nach Maaßgabe der Normalmorgen jedes Orts, wie viel von jenen zwanzig Wahlmännern jede Gemeinde oder jedes zu keinem Gemeindeverbande gehörige Gut zu wählen hat. Ortschaften, welche einen zu geringen deichpflichtigen Hufenstand haben, um allein auf die Wahl eines Wahlmanns Anspruch machen zu können, werden mit benachbarten Ortschaften Behufs der gemeinschaftlichen Wahl zusammengelegt.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirk durch die Deichgenossen in der für Ortswahlen vorgeschriebenen Form, in Dorfgemeinden also in der Form der Gemeindewahlen, in den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gütern durch die Gutsherrschaft.

§. 17.

Die Wahl der Repräsentanten in jedem Deichbezirk leitet der Landrath des Danziger Kreises. Derselbe kann sich hierin durch einen von ihm erwählten Wahlkommissarius vertreten lassen. Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband des Danziger Werders Gültigkeit haben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 20.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4600.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1857., betreffend einige Modifikationen des Organisationsreglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 381. ff.).

Auf den Bericht der Admiralität vom 6. Januar d. J. will Ich nachstehende Modifikationen des von Mir unterm 7. Juli 1854. bestätigten Organisations-Reglements für das Personal der Marine genehmigen:

1) daß, soweit das gedachte Reglement die Eintheilung des Matrosen- und Werft-Korps in Kompagnien festsetzt, diese Bestimmungen außer Kraft treten und dagegen für jede Marinestation eine Matrosen-Division, zu welcher sämmtliche Matrosen, eine Schiffsjungen-Division, zu welcher sämmtliche Schiffsjungen, und eine Werft-Division, zu welcher das sämmtliche Handwerker- und Maschinisten-Personal gehören, bestehen soll;

2) daß die im §. 88. Pass. b. und c. und §. 90. desselben Reglements enthaltenen Bestimmungen außer Kraft treten, wobei Ich gleichzeitig genehmige, daß zur Besetzung der vorhandenen Stellen bei der Marine-Stabswacht überzählige Sergeanten des Seebataillons für den Fall geführt werden können, daß sich geeignete Individuen für jene sonst nicht in hinreichender Anzahl finden, und diese zur Marine-Stabswacht unter Anlegung deren Uniform abkommandirt werden dürfen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 18. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An die Admiralität.

(Nr. 4601.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften,

ten, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Sömmerda und Schallenburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4602.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin zu genehmigen und deren mittelst notariellen Akts vom 2. Dezember 1856. festgestellte Statuten durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)